



**Bezirksregierung Arnsberg**

**25.04-1.11-01/10**

**Beschluss zum ergänzenden Verfahren**

**zum Planfeststellungsbeschluss vom 03.11.2017,  
Az.: 25.04-1.11-01/10**

für den Neubau der B 508 Teil-Ortsumgehung Kreuztal (HTS – Querspange B 508)  
in Kreuztal (Stadtteile Buschhütten und Ferndorf)

von Bau-km 0+000 (Anschluss an die Hüttentalstraße zwischen deren Anschlussstellen Buschhütten und Kreuztal, südlich der Liesewaldsiedlung) bis Bau-km 2+487 (Anschluss an die B 508 Kreuztal-Ferndorf – Kreuztal-Kredenbach, ca. 240 m östlich der OD-Grenze Kreuztal-Ferndorf)

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Kreuztal und der Stadt Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg

Arnsberg, den 06. Mai 2024

## Inhaltsverzeichnis

A.	ENTSCHEIDUNG .....	3
1	Feststellung des Plans .....	3
2	Festgestellte Planunterlagen .....	3
3	Nebenbestimmungen .....	4
3.1	Natur-/Landschafts- und Artenschutz .....	4
3.2	Wasserschutz .....	4
4	Entscheidung über Einwendungen .....	5
4.1	Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen / Stellungnahmen .....	5
4.2	Grundsätzliche Einwendungen und Forderungen .....	5
4.3	Spezielle Einwendungen und Forderungen .....	5
B.	BEGRÜNDUNG .....	6
1	Das Vorhaben .....	6
2	Formell-rechtliche Würdigung .....	6
2.1	Anlass des ergänzenden Verfahrens .....	6
2.2	Ablauf des ergänzenden Verfahrens .....	7
2.3	Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde .....	8
2.4	Umfang des ergänzenden Verfahrens .....	8
3	Materiell-rechtliche Bewertung .....	9
3.1	Planrechtfertigung .....	9
3.2	Abwägung .....	9
3.2.1	Grundsätzliches zur Abwägung .....	9
3.2.2	Planungsvarianten .....	10
3.3	Natur-/Landschafts- und Artenschutz .....	10
3.3.1	Begründung der geänderten Nebenbestimmung Abschnitt A, Nr. 3.1 ..	10
3.4	Wasserschutz .....	13
3.4.1	Begründung der geänderten Nebenbestimmung Abschnitt A, Nr. 3.2 ..	13
4	Entscheidung über Einwendungen .....	14
5	Abschließende Bewertung .....	14
6	Hinweis zur Zustellung des Planes .....	14
7	Hinweis zur Geltungsdauer .....	15
8	Hinweis zur Vollziehbarkeit .....	15
9	Rechtsbehelfsbelehrung .....	16

# A. ENTSCHEIDUNG

## 1 Feststellung des Plans

Dieser Beschluss zum ergänzenden Verfahren ergänzt von Amts wegen mit eigener Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den Planfeststellungsbeschluss vom 03.11.2017 für den Neubau der B 508 Teil-Ortsumgehung Kreuztal (HTS – Querspange B 508 ) in Kreuztal (Stadtteile Buschhütten und Ferndorf) von Bau-km 0+000 (Anschluss an die Hüttentalstraße zwischen deren Anschlussstellen Buschhütten und Kreuztal, südlich der Liesewaldsiedlung) bis Bau-km 2+487 (Anschluss an die B 508 Kreuztal-Ferndorf – Kreuztal-Kredenbach, ca. 240 m östlich der OD-Grenze Kreuztal-Ferndorf), zusammen mit den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an dem Verkehrswegenetz, den Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Kreuztal, Grundbuch von Buschhütten, Gemarkung Buschhütten, Flur 4 und auf dem Gebiet der Stadt Siegen, Grundbuch von Alchen, Gemarkung Trupbach, Flur 2, 4 sowie Grundbuch von Trupbach, Gemarkung Trupbach, Flur 4 und Grundbuch von Siegen, Gemarkung Siegen, Flur 40 und wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des von dem Landesbetrieb Straßenbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Südwestfalen (Vorhabenträger) aufgestellten Plans erfolgt gemäß § 75 Abs. 1a Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i. V. m. § 17d Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

## 2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

### **Planunterlagen, die ausgelegt haben:**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Planunterlagen</b>	<b>Unterlagen Nr.</b>
1.	Erläuterungsbericht	
2.	Bauwerksverzeichnis	5
3.	Lagepläne	7.1.2/ 5 (entfällt)/ 10/ 11
4.	Grunderwerbsverzeichnis	9
5.	Grunderwerbsplan	10.2/ 5 (entfällt)/ 10/ 11
6.	LBP	12.1/ 12.2.2./ 12.2.5 (entfällt)/ 12.2.5n/ 12.2.10/ 12.3.1/ 12.3.2/ 12.4.1/ 12.5
7.	Wassertechnik	13.33

## Sonstige Unterlagen, die in das Planfeststellungsverfahren eingebracht wurden

8.	Gegenäußerung des Landesbetriebs Straßen.NRW	soweit in diesem Beschluss hierauf Bezug genommen wird
----	--	--

### 3 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen Nr. 5.5 „Natur-/ Landschafts- und Artenschutz“, Nr.5.6 „Denkmalschutz“ und 5.7 „Land- und Forstwirtschaft“ aus dem Beschluss vom 03.11.2017 werden durch die folgenden Nebenbestimmungen (3.1) aufgrund der festgestellten Unterlagen des ergänzenden Verfahrens abgeändert und heben somit teilweise die o. g. Nebenbestimmungen insoweit auf, als dass sie die entfallenden Ausgleichsmaßnahmen (A/E<sub>CEF</sub>4.1 und A/E<sub>CEF</sub>9, sowie A7E4.2 und A2) betreffen. Die Nebenbestimmungen Nr. 5.1 „Wasserwirtschaft“ aus dem Beschluss vom 03.11.2017 werden durch die folgenden Nebenbestimmungen (3.2) ergänzt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insofern den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen (im Folgenden) der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein an.

#### 3.1 **Natur-/Landschafts- und Artenschutz**

1. Die kompensatorischen Maßnahmen sind den Maßnahmenblättern entsprechend umzusetzen und zu fotodokumentieren.
2. Die Pflanzplanung mit Pflanzenverwendung ist einvernehmlich mit der uNB und hNB abzustimmen.
3. Gem. § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist ausschließlich heimisches Saatgut und heimisches Pflanzmaterial innerhalb ihrer Vorkommensgebiete auszubringen ist. Beimischung von nicht-heimischen Pflanzmaterial werden als Kompensation nicht akzeptiert.
4. Die zu pflanzenden Heckenstrukturen sind mit einem Verbisschutz in Form eines Zauns anzulegen.
5. Zur Erfolgskontrolle ist ein Monitoring durchzuführen. Ergibt das Monitoring Fehlentwicklungen der Flächen, sind mit den zuständigen Naturschutzbehörden weitere Maßnahmen abzustimmen. Art und Umfang des Monitorings sind vorab mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.
6. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde ([unb@siegen-wittgenstein.de](mailto:unb@siegen-wittgenstein.de)) für das Kompensationsflächenverzeichnis in geeigneter Form, vorzugsweise als shape-Datei unter Angabe der Zielbiotope zu übermitteln.

#### 3.2 **Wasserschutz**

1. Sofern die vorgeschlagene bauliche Lösung zur Ableitung des Quellwassers weiterverfolgt wird (Bauwerk Nr. 329), ist möglichst ein unten offenes Durchlassprofil zu wählen, um den Kontakt zum Grundwasser zu erhalten.
2. Das eingebrachte Natursteingemisch soll möglichst aus vor Ort gewonnenem Bodenmaterial in natürlicher Kornzusammensetzung bestehen, um das durchströmte Lückensystem des Quelluntergrundes möglichst naturnah nachzubilden.
3. Bei den Quellen, die aufgrund ihrer Lage komplett vom Straßendamm überdeckt werden, sind zumindest Maßnahmen zur Sicherung des Quelluntergrundes vorstellbar.

4. Für die Mattenbachquelle ist nicht erkennbar, ob und inwiefern eine Beeinträchtigung stattfindet. Für diesen Bereich sind gegebenenfalls weitergehende Schutzmaßnahmen vorzusehen.
5. Die Ergebnisse der Biberkartierung (Büro Graevendal GbR, Juni 2021) und die artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG sind bei der Baudurchführung zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, bezüglich der vorgenannten Nr. 5 dieses Abschnittes noch weitere Schutzmaßnahmen zu formulieren, sofern diese notwendig werden.

## **4 Entscheidung über Einwendungen**

### **4.1 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen / Stellungnahmen**

Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch Zusagen der Straßenbauverwaltung im Anhörungsverfahren berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt.

### **4.2 Grundsätzliche Einwendungen und Forderungen**

Soweit von den Verfahrensbeteiligten Einwendungen und Forderungen grundsätzlicher Art gegen den Plan erhoben worden sind, insbesondere

- gegen die Planungen des Ursprungsverfahrens
- Mängel bei der Planung und der Abwägung
- Bedenken hinsichtlich der Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes erhoben werden,

werden die diesbezüglichen Einwendungen aus den sich aus Abschnitt B des Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen.

### **4.3 Spezielle Einwendungen und Forderungen**

Die von Behörden, Stellen und privaten Beteiligten sowie den nach § 60 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinen erhobenen speziellen Forderungen und Einwendungen werden aus den in Abschnitt B dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen.

Soweit dort nicht im Einzelnen explizit auf die Einwendungen eingegangen worden sein sollte, weil es sich z. B. nicht um mehr als nur geringfügig betroffene Interessen handelt, schließt sich die Planfeststellungsbehörde den vom Vorhabenträger in seinen Gegenäußerungen vorgetragenen Argumenten voll inhaltlich an. Soweit dort der Argumentation widersprochen wird, werden die Einwendungen und Bedenken zurückgewiesen.

Allein zur Vermeidung von Wiederholungen und zur besseren Lesbarkeit des Beschlusses wird deshalb auf die Synopse unter Abschnitt A, Nr. 2, lfd. Nr. 8 verwiesen. Die Synopse ist der Teil der festgestellten Unterlagen und wird zusammen mit ihnen ausgelegt. Auf Anfrage (per Mail: [planfeststellungs-trasse25@bra.nrw.de](mailto:planfeststellungs-trasse25@bra.nrw.de); schriftlich: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertstraße 1, 59821 Arnsberg oder telefonisch: 02931-82 2703) wird der den Einwender betreffenden Teil von der Planfeststellungsbehörde dem Einwender zugesendet.

## **B. BEGRÜNDUNG**

### **1 Das Vorhaben**

Das v. g. Bauvorhaben wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.11.2017 festgestellt. Infolge eines Klageverfahrens beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) in Münster wurde der Beschluss jedoch für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt, weswegen ein ergänzendes Verfahren durchgeführt wurde. Dieser Beschluss zum ergänzenden Verfahren beinhaltet die Heilung der folgenden relativen Verfahrensfehler, die von dem OVG NRW gerügt wurden:

1. Abwägungsmangel hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen des Klägers für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
2. Versäumnis der Offenlage der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung gem. UVPG
3. Versäumnis der Offenlage des Fachbeitrags zur EG-Wasserrahmenrichtlinie

#### Zu 1.

Die vormals festgestellten und beklagten Ausgleichsmaßnahmen A/E<sub>CEF</sub> 4.1 und A/E<sub>CEF</sub> 9 entfallen bzw. werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A/E<sub>CEF</sub> 9n, A/E<sub>CEF</sub> 10 und A/E<sub>CEF</sub> 11 ersetzt. Die Kompensationsverpflichtung aus den entfallenden Ausgleichsmaßnahmen A2 und A/E 4.2 heraus wird durch die Ersatzmaßnahme E1 erreicht.

#### Zu 2. und 3.

Die Offenlage der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung gem. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (EG-WRRL) die im Ursprungsverfahren versäumt wurde, wurde im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nachgeholt.

### **2 Formell-rechtliche Würdigung**

#### **2.1 Anlass des ergänzenden Verfahrens**

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 05.02.2021 im Verfahren 11 D 13/18. AK verkündet, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 03.11.2017 zum Neubau der OU Kreuztal B 508 rechtswidrig sei und damit nicht vollzogen werden dürfe, da die vorgesehene Inanspruchnahme von Flächen des Klägers für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abwägungsfehlerhaft sei. Des Weiteren sei die allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung nach dem UVPG und der Fachbeitrag zur EG-WRRL nicht ausgelegt worden. Weiter stellt das Gericht fest, dass kein zwingendes Planungshindernis bestehe und es nicht ausgeschlossen sei, dass der festgestellte Fehler in einem ergänzenden Verfahren durch eine ordnungsgemäße Verhältnismäßigkeitsprüfung behoben werden können, ohne die Gesamtabwägung in Frage zu stellen.

Gemäß § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG NRW bedarf es eines ergänzenden Verfahrens oder eine Planergänzung um erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu beheben. Können

diese nicht behoben werden, führen diese Mängel zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung. Die §§ 45 und 46 VwVfG NRW bleiben unberührt.

Gemäß § 17 d FStrG gilt, dass für das ergänzende Verfahren § 76 VwVfG mit modifizierten Maßgaben anzuwenden ist. Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG NRW eines neuen Planfeststellungsverfahrens, das gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 FStrG nach den Vorschriften der §§ 17a ff. FStrG und § 72 bis 78 VwVfG NRW durchzuführen ist.

Eine Planänderung i. S. d. § 76 VwVfG NRW liegt hier nicht schon in der Abfassung der nach § 6 UVPg allgemein nichttechnischen Zusammenfassung vor. Die Anpassung der Nebenbestimmung zur Änderungen der Ausgleichsflächen und die Änderung dieser an sich ist hingegen eine Änderung i. S. d. § 76 VwVfG NRW, da es sich um eine nachträgliche Änderung des festsetzenden Teils und nicht nur um eine bloße Änderung der Begründung handelt.

Vor dem Hintergrund des Urteils des OVG NRW hat der Vorhabenträger Straßen NRW mit Schreiben vom 15.08.2023 die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens zur Fehlerbehebung bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Planfeststellungsbehörde beantragt.

## **2.2 Ablauf des ergänzenden Verfahrens**

Der Vorhabenträger Straßen NRW übermittelte der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 15.08.2023 die unter Abschnitt A 2, Nr. 2 aufgeführten Unterlagen. Die Unterlagen und der dazugehörige Antrag wurden sowohl als Papierausfertigung als auch digital, über die Beteiligungssoftware „Tetraeder“ eingereicht. Das OVG NRW stellte klar, dass sowohl die versäumte Auslage des Fachbeitrags zur EG-WRRL als auch die nach § 6 UVPg allgemeine nichttechnische Zusammenfassung einen relativen Verfahrensfehler darstelle und daher nachgeholt werden müsse. Des Weiteren wurden vom Vorhabenträger die Lage der Ausgleichsflächen verändert, um die Betroffenheit des Klägers zu reduzieren. Da diese unter Abschnitt A 2 dieses Beschlusses aufgeführten Unterlagen nicht nur entscheidungserheblich sind, sondern sowohl eine neue als auch über die bis dahin vorliegenden Untersuchungen hinausgehende Prüfung von Umweltbetroffenheiten beinhalten, war eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung obligatorisch.

Die Unterlagen wurden in den Städten Siegen und Kreuztal, in denen sich das Vorhaben auswirkt, vom 04.10.2023 bis zum 03.11.2023 in Papierform ausgelegt. Auf den Homepages dieser Städte waren die Unterlagen in digitaler Form hochgeladen worden. Zeitgleich fanden sich die Unterlagen im UVP-Portal der Länder und über die Beteiligungssoftware „Tetraeder“, die zusätzlich die Einwenderschaft einlud, ihre Einwendungen über das Beteiligungsportal zu formulieren. Die Einwendungsfrist endete am 17.11.2023. Zeitgleich waren die betroffenen Kommunen, der Kreis Siegen-Wittgenstein, die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33 und Dezernat 51 (Höhere Naturschutzbehörde), der örtlich agierende Naturschutzverband, die LWL-Archäologie und die Landwirtschaftskammer über „Tetraeder“ aufgefordert worden eine Stellungnahme zur der Planung abzuge-

ben. Während der gesetzlichen Frist haben 33 Einwender ihre Bedenken eingereicht. Von den Trägern öffentlicher Belange sind sechs Stellungnahmen eingegangen. Alle Einwendungen und Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger Ende November 2023 zugeleitet mit der Bitte um Erstellung einer Gegenäußerung. Diese ist bei der Planfeststellungsbehörde am 17.04.2024 in ihrer Schlussversion eingegangen.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins nach § 73 Abs. 6 VwVfG und § 18 Abs. 1 UVPG hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 d S.1 FStrG im Rahmen ihres Ermessens abgesehen, da diese keinen Erkenntnisgewinn im Rahmen eines solchen Termins erwartet hat.

### **2.3 Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde**

Die Bezirksregierung Arnsberg ist die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1113), in Kraft getreten am 01.01.2021.<sup>1</sup>

### **2.4 Umfang des ergänzenden Verfahrens**

Diese ergänzende Entscheidung dient der Behebung von Mängeln der Planung bzw. der ihr zugrundeliegenden fachlichen Gutachten, die das OVG NRW mit Urteil vom 05.02.2021 beanstandet hat. Er lässt den Planfeststellungsbeschluss vom 03.11.2017 unberührt, soweit nicht von diesem Beschluss abweichende Festsetzungen getroffen werden. Der festgestellte Plan vom 03.11.2017 und diese nachträglichen Änderungen verschmelzen zu einem einzigen Plan in der durch den Änderungsbeschluss erreichten Gestalt (BVerwG BeckRS 2019, 24602 Rn. 14).

Für die ergänzende Entscheidung bleibt die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses maßgeblich. Die aktuelle Rechtslage wäre anzuwenden, soweit nachträgliche Rechtsänderungen zum Wegfall des vormaligen Rechtsverstoßes führen würden (BVerwGE 130, 299 Rn. 256), dies ist bei der vorliegenden Thematik jedoch nicht gegeben. Die für dieses Verfahren ausschlaggebende Änderung bezieht sich auf die Änderungen der Lage von Ausgleichsflächen und damit der Reduzierung der Betroffenheit eines Klägers. Es wird ein punktueller Fehler der ersten Entscheidung in diesem Verfahren überprüft, folglich ist der Zeitpunkt der Rechtslage des ersten Beschlusses maßgeblich. Eine Änderung der Rechtslage hat indes auch diesbezüglich nicht stattgefunden. Für die Planaufstellung bedeute dies, dass beispielsweise neugefundene Arten keine Erstellung von neuen Gutachten und weiteren Planänderungen auslösen. Diese werden in der Bauausführung berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht vom 26.01.2010 ist Straßen NRW zuständig für die Aufgaben der Straßenbaubehörde für Bundesstraßen.

Seit dem 01.01.2021 ist für die Planung und Unterhaltung von Bundesautobahnen die Autobahn GmbH zuständig und für neueingeleitete Verfahren zum Neubau/ Ausbau oder Änderungen von Vorhaben nach Bestandskraft eines Beschlusses das Fernstraßenbundesamt.

Für das durchzuführende Verfahren galten die Vorschriften des §17 FStrG i. V. m. § 73 VwVfG NRW mit der Maßgabe, dass nur gegen die ergänzenden Unterlagen Einwendungen hervorgebracht und Stellungnahmen eingereicht werden konnten. Die Planunterlagen des Ursprungsverfahrens standen nicht zum Disput und wurden daher nicht und auch nicht zusätzlich nachrichtlich ausgelegt. Dies ist auch nicht notwendig, da der Erläuterungsbericht an sich einen Zusammenhang zu der Ursprungsplanung herstellt, so dass der Eindruck von verschiedenen Vorhaben nicht entstehen kann.

### **3 Materiell-rechtliche Bewertung**

#### **3.1 Planrechtfertigung**

Um Wiederholungen aus dem Beschluss vom 03.11.2017 zu vermeiden, sei lediglich darauf hingewiesen, dass nach dem Grundsatz der Planrechtfertigung eine hoheitliche Fachplanung ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst trägt, sondern muss gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsrechts erforderlich sein und angesichts der enteignungsrechtlichen Vorwirkung der Planfeststellung (§ 19 FStrG) den verfassungsrechtlichen Vorgaben an den Schutz des Grundeigentums (Artikel 14 Abs. 3 GG) standhalten. Eine Planung findet ihre Rechtfertigung darin, dass sie objektiv vernünftigerweise geboten ist. „Vernünftigerweise geboten“ bedeutet dabei nicht, dass die vorgesehene Maßnahme unausweichlich ist.

Diesen Anforderungen genügt der Plan für die hier festgestellte Änderung und nichts Anderes hat das OVG NRW in Münster mit seinem Urteil vom 05.02.2021 zum Ausdruck gebracht. Die Änderung des Plan erfasst nicht die Auslage des Fachbeitrages WRRL oder die allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung nach § 6 UVP, sondern vielmehr die Änderung der Flächen zum Ausgleich des Eingriffes durch die Straßenbaumaßnahme mit dem Ziel der Reduzierung der Betroffenheit eines Einwenders. Die Ausgleichsflächen, die zur Reduzierung der Betroffenheit des Einwenders ausgewählt wurden, begründen keine erneute private Betroffenheit. Dies hält dem o.g. Grundsatz, dass eine Planung ihre Rechtfertigung darin findet, dass sie objektiv vernünftigerweise geboten ist, stand.

Die für die Änderung des Plans in diesem ergänzenden Verfahren sprechenden Belange rechtfertigen damit auch die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen und die sonstigen Auswirkungen. Darauf wird im Folgenden näher eingegangen.

Zudem ist das Vorhaben nach wie vor im Bundesverkehrswegeplan 2023 im vorrangigen Bedarf (Projektnummer: B62/B508-G30-NW-T1-NW) eingeplant.

#### **3.2 Abwägung**

##### **3.2.1 Grundsätzliches zur Abwägung**

Bei der Planfeststellung sind gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 FStrG die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Dieses Gebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine derartige Entscheidung auf der Grundlage der Planunterlagen, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Äußerungen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich. Auf die nachfolgenden Ausführungen wird im Einzelnen verwiesen.

### 3.2.2 Planungsvarianten

Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist es auch, die nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in die Abwägung einzustellen.

An dieser Stelle erübrigt sich jedoch eine Alternativenprüfung, da durch die alternativen Flächen für die naturschutzrechtlichen Maßnahmen (vgl. B Nr. 3.3.1) die Eigentumsinteressen des Klägers gewahrt werden und die Betroffenheit reduziert wird. Darüber hinaus werden keine weiteren Betroffenheiten durch die Änderungen bzw. Ergänzungen ausgelöst.

Eine Alternativenprüfung für die alternativen Ausgleichsflächen erübrigt sich insbesondere, da es sich u. a. um CEF-Maßnahmen für nicht eng standortbezogene Arten handelt und die Flächen vorhanden sind. Die Wahl der Flächen wurde zusammen mit den Naturschutzbehörden gefällt.

## 3.3 **Natur-/Landschafts- und Artenschutz**

### 3.3.1 Begründung der geänderten Nebenbestimmung Abschnitt A, Nr. 3.1

Das naturschutzrechtliche Gebot, Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen zu schaffen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG), ist striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 03.11.2017 wurden die Ausgleichsmaßnahmen A2, A/E<sub>CEF</sub> 4.1, A/E 4.2, A/E<sub>CEF</sub>9 mit umfangreicher Begründung festgestellt. Diese Feststellung wurde mit diesem Beschluss insofern geändert, als dass diese Maßnahmen komplett entfallen. Im Sinne des Abwägungsgebotes zur Wahrung der Eigentumsinteressen des Klägers wurden alternative Flächen für die naturschutzrechtlichen Maßnahmen gefunden und das Maßnahmenkonzept entsprechend angepasst. Bei der Alternativfläche handelt es sich um eine Fläche, welche im Bereich der sogenannten Trupbacher Heide im Stadtgebiet von Siegen gelegen ist. Die Entfernung der Fläche zur Trasse der B 508n und der ursprünglichen Kompensationsmaßnahme beträgt etwa 6,2 km. Die Maßnahmen A/E<sub>CEF</sub> 9n, A/E<sub>CEF</sub> 10 und A/E<sub>CEF</sub> 11 ersetzen daher die o.g. Maßnahmen. Die Maßnahmen berücksichtigen und kompensieren die artenschutzrechtlichen Konflikte der Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von Lebensraum des Neuntöters. Untersuchungen haben gezeigt, dass diese Art zu den nicht standortgebundenen Arten gehört.

Im Allgemeinen gilt, dass eine Beeinträchtigung durch einen Eingriff gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ausgeglichen ist, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Dies setzt voraus, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter denen sich infolge natürlicher Entwicklungsprozesse auf Dauer annähernd gleichartige Verhältnisse wie vor dem Eingriff herausbilden können. Die Sicherung im Grundbuch auf 100 Jahre bedeutet jedoch nicht, dass nach Ablauf dieser Zeit, die Kompensationsmaßnahme hinfällig wird. Dingliche Rechte unterliegen in der Regel einer Verjährungsfrist, nach deren Ablauf die Geltendmachung der Rechte nicht mehr möglich ist. Diese Fristen sollen Rechtsfrieden und Rechtssicherheit gewährleisten. Die Befristungen können je nach Art des dinglichen Rechts variieren. Die rechtlichen Grundlagen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den §§ 1090 bis 1093. Im § 1090 wird die beschränkte persönliche Dienstbarkeit grundsätzlich definiert. Die Kompensationsmaßnahme gilt „ewig“, welches mit den 100 Jahren entsprochen wird.

Für Kompensation in Betracht genommene Flächen müssen aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sein (BVerwG NVwZ 2004, 1486 (1499)). Es können auch solche Flächen aufgewertet werden, die bereits eine hohe ökologische Wertigkeit besitzen oder die in einem Schutzgebiet liegen (BVerwG BeckRS 2022, 33137 Rn. 138). Die in Betracht genommenen Flächen müssen in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt und die festgesetzten Maßnahmen müssen prognostisch geeignet sein, die Flächen tatsächlich aufzuwerten (BVerwG BeckRS 2021, 30051 Rn. 6). Die Ausgleichsflächen der Maßnahmen A/E<sub>CEF</sub> 9n, A/E<sub>CEF</sub> 10 und A/E<sub>CEF</sub> 11 auf der Trupbacher Heide besitzen heute schon einen hohen ökologischen Wert. Sie liegen innerhalb der Fläche „nationales Naturerbe Trupbacher Heide“. Die Auswahl der Flächen für die o.g. Maßnahme fand in Übereinstimmung mit den Naturschutzbehörden statt. Diese Flächen können aus der oben genannten Begründung heraus aufgewertet und für die CEF-Maßnahmen genutzt werden, obwohl der ökologische Wert heute schon sehr hoch ist. Der Vorhabenträger konnte darstellen auf welcher Art und Weise diese „Aufwertung“ geschieht (siehe Abschnitt A, Nr. 2, lfd. 6 – Erläuterungsbericht zum LBP). Entgegen der Annahme einiger Einwender waren diese Flächen zu keiner Zeit bereits von vorherigen Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen genutzt worden.

Weiter können diese notwendigen Kompensationsmaßnahmen nicht nur unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass einzelne überbaute oder beeinträchtigte Strukturen ausgeglichen werden. Vielmehr wird das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Kompensationsmaßnahmen die gestörten Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren und wiederherzustellen.

Grundsätzlich wird der Ausgleich in räumlichem und funktionalem Zusammenhang zum Eingriff durchgeführt unter Beachtung der allgemeinen und örtlichen Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege. Eine Ersatzmaßnahme, die alternierend zur Ausgleichsmaßnahme vorgenommen werden kann - es existiert keine Abstufung der Ersatzmaßnahme zur Ausgleichsmaßnahme mehr - muss sich auf den gleichen Naturraum beziehen, welcher im Zweifel sich über

mehrere 100 km<sup>2</sup> erstreckt. CEF-Maßnahmen setzen direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie sollen die Lebensstätte (Habitat) für die betroffene Population in Qualität und Quantität erhalten. Die Maßnahme soll dabei einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat haben und angrenzend neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen. Zudem müssen sie artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen (Straßenbau neu = dauerhaft) dienen.

Im Allgemeinen handelt es sich bei der Kompensation gemäß Eingriffsregelung, und nicht gemäß Artenschutzrecht, um den Kompensationsraum Bergisches Land, Sauerland nach § 4a Abs. 2 LG. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen, und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius für die betroffenen Lebensstätten-Bewohner erreichbar sind. Die Anforderungen an die Maßnahmenstandorte geben nach den artenschutzrechtlichen Maßnahmen für den Neuntöter gemäß LANUV keinen Hinweis auf die Entfernung zur Eingriffsfläche. Da der Neuntöter ein Zugvogel ist, der als Langstreckenzieher in Ost- und Südafrika überwintert, ist der Aktionsradius sehr groß und der Vogel grundsätzlich nicht reviertreu. Der Vorhabenträger hat mehrere Jahre für die Suche nach einer geeigneten Fläche benötigt und mehrere Flächen untersucht. Die Fläche in der Trupbacher Heide ist nach dem Methodenhandbuch die geeignetste im Umfeld des Eingriffs, die zur Verfügung steht. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen und umgekehrt, und können ggf. für mehrere Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen konzipiert werden.

Da sich in der Gesamtbilanz bei der Gegenüberstellung der Gesamtwerte von Eingriffen und Maßnahmen ein Defizit von -11.114 Wertpunkten ergab, so dass die Gesamtbilanz durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Lebensraumfunktion als nicht ausgeglichen zu bewerten war, wird eine zusätzliche externe Ersatzmaßnahme herangezogen. Daher wird der Wegfall der Umsetzung der Maßnahmen A/E4.2 und A2 durch die externe Maßnahme E 1 „Sicherung von Altwald“ im Leimbachtal (Schieferberg Grube Ameise) kompensiert und folglich die Gesamtbilanz ausgeglichen. Der Anspruch an einer Ersatzmaßnahme ist – wie im vorherigen Absatz beschrieben – weitaus geringer. Die Ersatzmaßnahme E 1 „Sicherung von Altwald“ im Leimbachtal dient durch die ökologische Aufwertung und Bestandssicherung durch Nutzungsverzicht der lebensraumfunktionalen Kompensation für Beeinträchtigungen von verschiedenen Biotoptypengruppen. Ziel ist die langfristige ökologische Aufwertung durch die Entwicklung einer standorttypischen Vegetation und Anreicherung von Alt- und Totbäumen. Hierdurch wird unter anderem auch im Sinne der Steigerung der Artenvielfalt (Biodiversität) die im unmittelbaren Umfeld der Fläche nachgewiesene streng geschützte und prioritäre FFH-RL Anhang II/IV Art „Bechsteinfledermaus“ gefördert.

Für die Ermittlung des Flächenbedarfs für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen

Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Erkenntnisdefizite oder Mängel in der Eingriffs- und Kompensationsermittlung sind nicht ersichtlich. Das gilt auch bezüglich der neuen Erkenntnisse zum Vorkommen des Bibers in Ferndorf. Der Vorhabenträger ist dem Gerücht des Vorkommens des Bibers nachgegangen und hat die Ergebnisse der Biberkartierung in der Unterlage des Büros Graevendal GbR, Juni 2021 zusammenfassen lassen. Es wurden verschiedenfach eingewendet, dass für den Biber eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss. Der Vorhabenträger indessen gibt in seiner Stellungnahme an, die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes auch bei neu im Umfeld des Bauvorhabens vorkommenden Arten - bei der Baudurchführung zu berücksichtigen. Wie bereits in Abschnitt B, Nr. 2.4 dieses Beschlusses beschrieben, ist für das ergänzende Verfahren die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses maßgeblich. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses im November 2017 wurde noch kein Bibervorkommen nachgewiesen, weshalb der Vorhabenträger keine FFH-Verträglichkeitsprüfung oder sonstige Prüfungen für dieses Verfahren vorlegen muss. Das befreit den Vorhabenträger nicht, während der Bauausführung auf diese Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz keine Rücksicht zu nehmen, weshalb auch die Kartierung des Bibervorkommens vorgenommen wurde.

### **3.4 Wasserschutz**

#### **3.4.1 Begründung der geänderten Nebenbestimmung Abschnitt A, Nr. 3.2**

Das Bauvorhaben muss mit den Zielen der EG-WRRL vereinbar sein, deren Umsetzung in §§ 27 (Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer) und 47 (Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erfolgt. Gemäß EG-WRRL sind eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers sowie eine Beeinträchtigung des Verbesserungsgebots zu vermeiden.

Im Zuge des Vorhabens sind Eingriffe und Beeinträchtigungen von Fließgewässern und Grundwasser zu erwarten. Um die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich des Verschlechterungsverbots und die Betroffenheit der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 und 47 WHG zu bewerten, ist im Rahmen der Planfeststellung ein Fachbeitrag zur EG-WRRL aufgestellt worden.

Das Planungsbüro L+S Landschaft + Siedlung AG (Recklinghausen) wurde im Oktober 2016 von der Regionalniederlassung Südwestfalen mit der Erarbeitung und im April 2020 mit der Fortschreibung (Berechnung stofflicher Einträge) des Fachbeitrages zur EG-WRRL beauftragt. Eine weitere Überarbeitung erfolgte im Jahr 2021 zur Berücksichtigung des aktualisierten Bewirtschaftungsplans für den Zeitraum 2022 bis 2027.

In diesem Fachbeitrag wurden die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme (bau-, anlage- und betriebsbedingte) auf den Zustand des betroffenen Wasserkörpers ermittelt und bewertet. Im Fachbeitrag wird prägnant der Bezug zu den

Zielen der WRRL und den Vorgaben des WHG dargestellt. Es wurde schlüssig dargelegt, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Zustandes eines Wasserkörpers herbeigeführt wird (Verschlechterungsverbot) und dass auszuschließen ist, dass das Vorhaben eine mögliche Verbesserung des Zustandes eines Wasserkörpers verhindert (Verbesserungsgebot). Die Untere Wasserbehörde hat keine Bedenken geäußert und somit diesen Darlegungen nicht widersprochen.

Zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.11.2017 lag demnach ein Fachbeitrag zur EG-WRRL vom 16.01.2017 bereits vor. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Rechtsprechung wurde der Fachbeitrag jedoch nicht öffentlich ausgelegt, was vom OVG NRW im nachfolgenden Klageverfahren entsprechend beanstandet wurde. Demnach wäre der Fachbeitrag zur WRRL auszulegen gewesen, um den Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 6, 9 Abs. 1b S. 1 UVPG a. F. i. V. m. Art. 6 der UVP-RL und Art. 4 der WRRL gerecht werden zu können (OVG NRW, Urteil vom 05.02.2021, 11 D 13/18.AK, Rn. 99).

#### **4 Entscheidung über Einwendungen**

Viele der Einwendungen beziehen sich auf Bestandteile der Planung, die nicht Gegenstand des ergänzenden Verfahrens sind. Mit dem ergänzenden Verfahren werden die unter B.1 dieses Beschlusses genannten relativen Verfahrensfehler, die vom OVG NRW gerügt wurden, geheilt. Alle weiteren Bestandteile der Planung sind insofern rechtskräftig und Einwendungen gegen diese sind präkludiert.

Ansonsten schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen des Vorhabenträgers in der Gegenäußerung an.

#### **5 Abschließende Bewertung**

Die mit diesem Beschluss festgestellten Unterlagen ergänzen bzw. korrigieren die Ursprungsplanung, sodass die vom OVG NRW gerügten drei relativen Verfahrensfehler geheilt werden. Das durchgeführte ergänzende Verfahren führt damit zu einer Heilung des rechtswidrigen Planfeststellungsbeschlusses vom 03.11.2017. Sobald dieser Beschluss zum ergänzenden Bestands- bzw. Rechtskraft erlangt, ist der v. g. Planfeststellungsbeschluss rechtskräftig und vollziehbar.

Da das OVG NRW lediglich die o. g. drei relativen Verfahrensfehler gerügt hat und diese durch den vorstehenden Beschluss geheilt werden, ist die gesamte Planung nach Abwägung aller betroffenen Belange aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Die Planung ist gerechtfertigt. Durch die aktuelle Planung werden Betroffenheiten deutlich reduziert.

#### **6 Hinweis zur Zustellung des Planes**

Der Beschluss und die festgestellten Unterlagen können ab Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-5111> abgerufen werden.

Des Weiteren wird dieser Beschluss nebst Unterlagen neben der Möglichkeit zur digitalen Einsichtnahme auch in den Städten Kreuztal und Siegen mit einer Ausfertigung der Planunterlagen zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich und öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Sätze 2-3 VwVfG NRW).

## **7 Hinweis zur Geltungsdauer**

Der mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Plan tritt gemäß § 17 c S. 1 Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist; es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

## **8 Hinweis zur Vollziehbarkeit**

Nach § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für den Bau von Bundesfernstraßen, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, keine aufschiebende Wirkung. Wie bereits zuvor ausgeführt, ist das planfestgestellte Vorhaben im Bedarfsplan als Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz in den vordringlichen Bedarf aufgenommen worden.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Veranlassung, diese vom Gesetzgeber normierte Dringlichkeit des Vorhabens in Frage zu stellen und setzt die gesetzliche Vollziehung des Beschlusses deshalb auch nicht von Amts wegen außer Vollzug.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann eine solche behördliche Aussetzung der Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses in Betracht kommen, sich gar aufdrängen, wenn bei Erlass des Beschlusses bereits absehbar war und der Öffentlichkeit als politische Beschlusslage vermittelt wurde, dass mit einem baulichen Vollzug des festgestellten Plans erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt (in dem Urteil zugrunde liegenden Fall: frühestens in 1 ¼ Jahren) zu rechnen ist (BVerwG, Beschluss vom 31.03.2011, 9 VR 2/11, juris Leitsatz).

Eine solche Konstellation liegt hier indes nicht vor. Der Vorhabenträger hatte im Ursprungsverfahren erklärt, dass er bei Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses im Jahr 2017 mit dem Neubau der B 508 zügig beginnen würde, da auf der Grundlage der Finanzplanung des Bundes für 2017 – 2020 weitere Finanzierungsspielräume für Baubeginne gegeben sind. Nach Vorlage von vollziehbaren Planfeststellungsbeschlüssen hatte das Bundesverkehrsministerium auch entsprechend weitere Baufreigaben für weitere Projekte in Aussicht gestellt. Auch in der Finanzplanung 2024 – 2027 sind ausreichende Finanzierungsspielräume für Neubeginne berücksichtigt.

## 9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung, Klage erhoben werden beim

**Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster.**

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. Teil B, Nr. 5 dieses Beschlusses). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde. Hier gilt der Tag der Zustellung.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss für diese Bundesstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim oben genannten OVG NRW gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 FStrG).

Im Auftrag  
Ausgefertigt

gez. Kürzel  
(Regierungsdirektor)

gez. Geck  
(Regierungsoberinspektorin)

gez. Toepfer  
(Regierungsamtfrau)